

Senatsverwaltung für Inneres

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)

nachrichtlich

an die Verwaltung des Abgeordnetenhauses

den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes

den Präsidenten des Rechnungshofes

den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

die Bezirksämter

Rundschreiben zur Neufassung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung Besonderer Teil (GGO II)

Vom 16. März 2005

Inn I A 14

Telefon: 90 27 – 23 44 oder 90 27 – 111, intern 9 27 – 23 44

1 Der Senat von Berlin hat am 15. März 2005 mit Beschluss Nr. 2451/05 die nachstehende Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) erlassen.

2 Gründe für den Neuerlass der GGO II

Mit dem Ziel der Entbürokratisierung/ Rechtsvereinfachung wird mit der Neufassung durch ersatzlose Streichung entbehrlicher Detailregelungen, Verzicht auf Aufnahme der bisherigen Muster und ohnehin der technischen Entwicklung anzupassender Vorgaben für die Übermittlungswege sowie der Verlagerung aller formalen Regelungen zur Abfassung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften in einen Anhang zur GGO II das bisherige Regelungsnetzwerk gestrafft und übersichtlicher gestaltet. Muster und Übermittlungswege werden künftig von der Geschäftsstelle des Senats gesondert vorgegeben.

Mit der Neufassung wird auch eine geschlechtergerechte Formulierung des Textes vorgelegt.

Darüber hinaus führten insbesondere folgende wesentliche erforderliche Ergänzungen bzw. Änderungen des Verfahrensablaufs zur Neufassung:

- Regelung der Abstimmung von Gesetzesvorhaben mit dem Land Brandenburg (9 Abs. 6 Satz 4, § 40 Abs. 2, § 47 Abs. 2), die jedoch erst bei Gegenseitigkeit mit dem Land Brandenburg in Kraft treten,
- Aufnahme der ressortübergreifenden Gesetzesfolgenabschätzung (§ 9 Abs. 5 Satz 3, § 43),
- Verpflichtung zur Vornahme eines Gender Checks für Senatsvorlagen (§ 9 Abs. 6 Satz 2),
- Erweiterung der Mitzeichnungsbefugnis für Senatsvorlagen und Kleinen Anfragen (§ 10 Abs. 8, § 32 Abs. 3),
- Unterrichtung des Rats der Bürgermeister über Eingriffsentscheidungen nach § 13a AZG durch das das Eingriffsrecht ausübende Senatsmitglied (§ 16 Abs. 2),
- einfacherer Umgang mit Anträgen aus der Mitte des Abgeordnetenhauses (§ 35).

3 Zu einzelnen Änderungen

- Zu § 8 Abs. 2 Es wird verdeutlicht, dass auch für Anmeldungen zur Erörterung für den „Vertraulichen Anhang“ grundsätzlich eine Besprechungsunterlage anzufertigen ist.
- Zu § 9 Abs. 5 Die Stellungnahme der Normprüfungskommission und ggf. die Gegenäußerung der federführenden Senatsverwaltung werden Bestandteil des Beschlussentwurfs der Senatsvorlage über Gesetzentwürfe.
- Zu § 9 Abs. 6 Für alle Senatsvorlagen ist eine Überprüfung ihrer Auswirkungen auf beide Geschlechter (Gender Check) vorzunehmen. Gemäß Senatsbeschluss Nr. 2437/05 vom 8. März 2005 hat dieser Gender Check ab dem 1. Juli 2005 zu erfolgen. Die vorzunehmende Abstimmung von Rechtsetzungsvorhaben mit dem Land Brandenburg und die Aufnahme der ressortübergreifenden Gesetzesfolgenabschätzung bedingen die Ergänzung hiervon betroffener Senatsvorlagen.
- Zu § 9 Abs. 7 Die Beifügung von Lebensläufen der für die Besetzung von Gremien usw. vorgeschlagenen Mitglieder folgt der Praxis. Bei der der Gremienbesetzung nach § 15 LGG handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, Abweichungen sind zulässig, jedoch zu begründen.
- Zu § 10 Abs. 3 Der Praxis folgend wird für Mitzeichnungen nur noch ein vereinfachtes Parallelverfahren vorgesehen. Es wird verdeutlicht, dass es der Senatsverwaltung für Justiz vorbehalten ist, als Letzte mitzuzeichnen.
- Zu § 10 Abs. 4 Sofern eine Senatsvorlage geeignet ist, die Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern, ist eine Stellungnahme des bzw. der Landesbeauftragten einzuholen. Da die Senatsverwaltung für Justiz als Letzte mitzeichnet, beginnt ihre Mitzeichnungsfrist nach Unterrichtung über die fachlich abgestimmte Senatsvorlage.
- Zu § 10 Abs. 5 Die Frist zur Abgabe der Einverständniserklärung zur Änderung bereits mitgezeichneter Senatsvorlagen wird auf eine Woche begrenzt.
- Zu § 10 Abs. 7 Im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens strittig gebliebene Vorlagen können im vereinfachten Verfahren in die Tagesordnung des Senats aufgenommen werden.
- Zu § 10 Abs. 8 Künftig kann jede Senatsverwaltung festlegen, wer neben der Hausleitung zur Mitzeichnung von Senatsvorlagen befugt ist. Die zur Mitzeichnung Befugten sind der Senatskanzlei zu benennen.
- Zu § 15 Die Abstimmung von Presseerklärungen mit der Senatskanzlei ist entbehrlich. Soweit erforderlich, sind Presseerklärungen künftig zeitgleich der Senatsvorlage beizufügen. Neu aufgenommen wird die Regelung, dass künftig in Angelegenheiten untergeordneter Bedeutung in Abstimmung mit der jeweiligen Pressestelle auf die Beifügung einer Presseerklärung verzichtet werden kann.
- Zu § 16 Abs. 2 Es hat sich gezeigt, dass die bisherige Regelung, nach der der Senator für Inneres den Rat der Bürgermeister über Eingriffsentscheidungen unterrichtet, zu vermeidbarer Mehrarbeit führt und der Rat der Bürgermeister ohnehin das Senatsmitglied, das das Eingriffsrecht ausübte, zu seinen Sitzungen

geladen hat. Die Neufassung erfolgt daher in Anpassung an die Praxis.

- Zu § 20 Abs. 2 In Fällen des Absatzes 2 Satz 2 wird künftig auf die Schriftform verzichtet. Das zuständige Senatsmitglied kann auch in anderer Form bei der Senatskanzlei beantragen, dass Senatsvorlagen, zu denen der Rat der Bürgermeister ohne Änderungswünsche oder Anregungen sein Einverständnis erklärt hat oder im Falle des § 16 Abs. 1 Satz 4 erneut auf die Tagesordnung des Senats gesetzt werden.
- Zu § 23 Abs. 2 Das jahrelang praktizierte bewährte Verfahren, nach dem die Geschäftsstelle des Senats die an die Ausschüsse des Abgeordnetenhauses gerichteten Vorlagen der Verwaltung auf ihre formale Korrektheit, aber auch auf einen eventuellen vorhandenen politischen Klärungsbedarf überprüft, wird auch formal in die Neufassung übernommen.
- Zu § 23 Abs. 4 Zur Verkürzung und Vereinfachung des Verfahrens wird die Senatskanzlei künftig in den Fällen, in denen auch die Schlusszeichnung des Regierenden Bürgermeisters bzw. der Regierenden Bürgermeisterin oder des Chefs der Senatskanzlei bzw. der Chefin der Senatskanzlei erforderlich ist, die Mehrabdrucke für das Abgeordnetenhaus um die entsprechende Zeichnungsformel ergänzen.
- Zu § 25 Der Praxis folgend sind auch Wahlvorlagen an das Abgeordnetenhaus die Lebensläufe der Vorgeschlagenen beizufügen.
- Zu § 30 Abs. 5 Die Aufzählung der Fälle, in denen für die Angabe des Gegenstandes in Mitteilungen zur Kenntnisnahme abweichend von der Bezeichnung des Beschlusses des Abgeordnetenhauses eine neue zutreffende Überschrift zu formulieren ist, wird um den Fall eines für die Berichterstattung des Senats üblichen Sprachgebrauchs erweitert.
- Zu § 32 Abs. 2 Um Kleine Anfragen fristgerecht abschließend zu beantworten, soll sich die Antwort auf den innerhalb der Bearbeitungsfrist erreichbaren Erkenntnisstand beschränken. Von zeitaufwändigen Umfragen ist abzusehen. Künftig soll die Abgabe von Zwischenberichten vermieden werden.
- Zu § 32 Abs. 3 Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens gilt die für die Mitzeichnung von Senatsvorlagen vorgesehene Regelung auch für die Mitzeichnung von Kleinen Anfragen.
- Zu § 31 Abs. 3 Bei Großen Anfragen, die an Ausschüsse überwiesen werden, wird künftig von der formlosen Übermittlung des Redemanuskripts an den Ausschussvorsitzenden und die Ausschussmitglieder abgesehen (Protokollnotiz aus der 143. Senatssitzung vom 18. Januar 2005).
- Zu § 33 Abs. 6 Das Abgeordnetenhaus von Berlin hat in seiner 61. Sitzung vom 9. Dezember 2004 u. a. den § 51 seiner Geschäftsordnung dahingehend geändert, dass im Anschluss an die Beantwortung Mündlicher Anfragen bis zu zwei Zusatzfragen (früher vier) gestellt werden können. Dadurch können in der zur Verfügung stehenden Zeit mehr Mündliche Anfragen behandelt werden. Die schriftliche Antwort auf Mündliche Anfragen soll daher erst ab Mündliche Anfrage lfd. Nummer 12 zur Fragestunde vorbereitet werden.
- Zu § 35 Die bisherige detaillierte Regelung der Behandlung von Anträgen aus der Mitte des Abgeordnetenhauses wird ersatzlos gestrichen. Um zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung und zu einer Entlastung des Senats in diesem Bereich zu kommen, entscheidet künftig die zuständige Senatsver-

waltung, wie mit den Anträgen umzugehen ist.

- Zu § 37 Rechtsetzungsvorhaben (Gesetze, Rechtsverordnungen) sind künftig anhand der Checkliste zur ressortübergreifenden Gesetzesfolgenabschätzung zu prüfen. Der bisher im Anhang zur GGO II enthaltene Fragenkatalog für Rechtsvorschriften entfällt.
- Zu § 40 Abs. 1 Bei den Vorarbeiten für einen Gesetzentwurf ist ein Vergleich der Regelungspraxis in anderen Bundesländern künftig vorgeschrieben.
- Zu § 40 Abs. 2 Gemeinsam mit dem Land Brandenburg wird im Rahmen der Gegenseitigkeit eine intensivere Abstimmung von Gesetzesvorhaben eingeführt. Die erforderliche Abstimmung ist flexibel zu gestalten. Im Normalfall dürfte es ausreichend sein, das jeweils zuständige Fachreferat zu kontaktieren.
- Zu § 43 Neu in die GGO II aufgenommen wird das Verfahren der ressortübergreifenden Gesetzesfolgenabschätzung, das in der Praxis bereits erfolgt und dessen Einzelheiten in der dafür erlassenen Verfahrensregelung enthalten sind.
- Zu § 47 Abs. 2 Auch bei der Vorbereitung der Stellungnahmen zu Gesetzesanträgen soll eine Abstimmung mit dem Land Brandenburg erfolgen. Hilfsweise sind die Rechtslage im Land Brandenburg und die Auswirkungen darzustellen.
- Zu § 60 Abs. 3 Mit dem neuen Satz 2 wird klargestellt, dass eine zusätzliche Bekanntgabe im Dienstblatt nicht erforderlich ist, wenn eine entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt erfolgt.
- Zu § 63 Für die Abfassung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind die Regelungen im Anhang zur GGO II maßgeblich. Diese Regelungen können durch die Senatsverwaltung für Inneres in Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Justiz fortgeschrieben werden.
- Zu § 64 Die Geschäftsstelle des Senats wird ermächtigt, Einzelheiten des Verfahrens, insbesondere Muster, Anzahl der Mehrabdrucke und Übermittlungswege sowie Handreichungen für eine geschlechtergerechte Sprache gesondert bekannt zu geben.

4 Intranet

Zusätzlich zum Abdruck im Dienstblatt Teil I wird die GGO II wie bisher in das Intranet-Angebot der Senatsverwaltung für Inneres aufgenommen.